

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 13. August 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Universität Stuttgart am 09. Mai 2012 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/12) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 13. August 2012, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. In Nr. 3 werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)“ wie folgt gefasst:

„I. Die Prüfungen im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der BWL	P	x							PL	6 LP
2	Rechtliche Grundlagen der BWL	P	x	x						PL	6 LP

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul
 - USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	BWL I: Produktion, Organisation, Personalführung, Strategisches Management	P			x					PL	9 LP
2	BWL II: Rechnungswesen, Finanzierung	P		x						PL	9 LP
3	BWL III: Wirtschaftsinformatik, Marketing	P					x			PL	9 LP
4	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x				BSL		3 LP

Siehe Erläuterungen zu § 2 Abs. 1

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden in gleicher Weise aus den Noten der Modulteile ermittelt.“

2. In Nr. 17 werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Politikwissenschaft (Nebenfach) wie folgt gefasst:

„I. Die Prüfungen im Nebenfach Politikwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bildet gemäß § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft einen Prüfungsausschuss.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	P/W	Semester						Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
			1	2	3	4	5	6			
302	Politisches System der BRD (LA)	P	X						--	LBP	6

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; LP = Leistungspunkte
 - USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 6 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	P/W	Semester						Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
			1	2	3	4	5	6			
006	Analyse und Vergleich politischer Systeme	P		X					USL	LBP	9
007	Internationale Beziehungen	P			X				USL	LBP	9
008	Politische Theorie	P				X			USL	LBP	9
Es ist eines der Module 217 und 218 zu wählen.											
217	Vertiefung Politische Systeme (NF)	W						X	USL	PL	9
218	Vertiefung Politische Theorie (NF)	W					X		USL	PL	9

Siehe Erläuterungen zu § 2 Abs. 1

- Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Module.“

3. In Nr. 19 werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Soziologie (Nebenfach)“ wie folgt gefasst:

„I. Die Prüfungen im Nebenfach Soziologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bildet gemäß § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung einen Prüfungsausschuss.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Soziologie

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	P/W	Semester						Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
			1	2	3	4	5	6			
410	Grundlagen der Soziologie	P	X						USL	LBP	6

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; LP = Leistungspunkte
 - USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
- Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 6 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	P/W	Semester						Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
			1	2	3	4	5	6			
003	Analyse sozialer Strukturen und Prozesse	P		X	X				USL	LBP	9
009	Soziologische Theorie	P			X				USL	LBP	9
Es ist eines der Module 012 und 013 zu wählen.											
012	Organisations- und Innovationssoziologie	W			X		X		USL	LBP	9
013	Technik- und Umweltsoziologie	W				X			USL	LBP	9

Es ist eines der Module 417 und 418 zu wählen.												
417	Vertiefung Soziologische Theorie (NF)	W							X	USL	PL	9
418	Vertiefung Spezielle Soziologie (NF)	W						X	X	USL	PL	9

Siehe Erläuterungen zu § 2 Abs. 1; Modul 012 kann entweder im dritten oder im fünften Semester absolviert werden. Modul 418 kann entweder im fünften oder sechsten Semester absolviert werden.

- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Module.“

4. In Nr. 21 werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Volkswirtschaftslehre (Nebenfach) wie folgt gefasst:

„§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der VWL	P	x							PL	6
2	Mikroökonomik	P		x						PL	6

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul
 - USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x					LBP	6
2	Makroökonomik	P				x				PL	6
3	Wirtschaftspolitik:									PL	6
3.1	Allgemeine Wirtschaftspolitik	P				x					
3.2	Sozialpolitik	P				x					
4	Umweltpolitik	P					x			PL	6
5	Standort und Verkehr:									PL	6
5.1	Standortökonomik	P						x			
5.2	Verkehrsökonomik	P						x			

Erläuterungen: siehe § 2 Abs. 1

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den exakten Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtungen aus den Noten der Modulteilprüfungen ermittelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre vom 14. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2009), für das Nebenfach Politikwissenschaft vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 74/2008), für das Nebenfach Soziologie vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 74/2008) und für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre vom 20. April 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2010) außer Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2012/13 in eines der Bachelor-Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt in einem der oben genannten Nebenfächer eingeschrieben waren, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt in diese Neufassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31.10.2012 zu stellen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2016.

Stuttgart, den 13. August 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)